

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der STEMMANN-TECHNIK GmbH, Niedersachsenstraße 2, 48465 Schüttorf

Stand: 01/2020

1. Allgemeines

- a. Für alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote (einzeln oder zusammen auch die „**Lieferung**“) an die STEMMANN-TECHNIK GmbH, Niedersachsenstraße 2, 48465 Schüttorf („**ST**“, „**wir**“, „**uns**“, „**unser**“) durch Verkäufer, Lieferanten, Leistungserbringer, Auftragnehmer (im Folgenden „**Lieferant**“; Lieferant und ST zusammen die „**Parteien**“ oder einzeln eine „**Partei**“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AGB**“). Die AGB sind integraler Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von den Lieferanten zu erbringenden Lieferungen schließen. Die AGB gelten auch - in ihrer jeweils aktuellen Fassung - für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir etwa auf ein Schreiben oder Ähnliches Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

- a. Soweit unsere Angebote bzw. Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran bis zehn Werktage nach dem Datum des Angebots bzw. der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- b. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Ziffer 2.b Satz 1 bzw. Satz 2 schriftlich anzeigen.
- c. Wir sind berechtigt, vom Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zurückzutreten, wenn wir die bestellten Lieferungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- d. Nur schriftlich, per E-Mail oder per Fax erteilte Bestellungen von ST sind bindend. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung in Schriftform, per E-Mail oder per Fax.
- e. ST bittet in seinen Anfragen den Lieferant generell um ein verbindliches und kostenloses Angebot mit einer Bindefrist von mindestens 120 Kalendertagen. Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn wir sie angefragt haben.

3. Preise

- a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren, verstehen sich sämtliche Preise DDP (Incoterms 2020), einschließlich Lieferung, Transport, Versicherung und Verpackung.

- b. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- c. Soweit die Lieferkosten von ST zu tragen sind, ist die Lieferung vom Lieferant zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferant zu tragen.
- d. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Subunternehmer

- a. Der Einsatz von Subunternehmern bei der Leistungserbringung ist ohne schriftliche Zustimmung von ST unzulässig (ausgenommen davon ist die Einschaltung von Transportpersonen). Sollte der Lieferant gegen die vorstehende Regelung verstoßen, ist ST berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- b. Die Anforderungen aus den Beschaffungsdokumenten, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen ST und dem Lieferanten mit Blick auf den Liefergegenstand ergeben, sind durch den Lieferanten an den nach Ziffer 4.a. zulässigen Subunternehmer weiterzuleiten, allerdings nur soweit und in dem Umfang als dies für die Erbringung der entsprechenden Leistungen des Subunternehmers zwingend erforderlich ist. Im Übrigen gilt Ziffer 7.

5. Beistellungen

- a. Materialbeistellungen bleiben Eigentum von ST und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, entsprechend zu kennzeichnen, zu verwalten und auszusondern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ST zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferant Ersatz zu leisten.
- b. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferant wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- c. Von ST überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter und Druckvorlagen dürfen ebenso wie danach hergestellten Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von ST weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und zu warten. Vorbehaltlich weiterer Rechte von ST kann ST die Herausgabe der vorgenannten Gegenstände verlangen, wenn der Lieferant die Pflichten aus dem vorstehenden Satz verletzt.

6. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Geheimhaltung

- a. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren hat und Vertrauliche Informationen keinen Dritten offenlegen darf. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen und Unterlagen von ST, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind (z.B., aber nicht abschließend, die in Ziffer 5.c genannten Gegenstände), insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe von ST, Geschäftsbeziehungen und Know-how von ST. Zu den Vertraulichen Informationen gehören auch die Existenz des Vertrags zwischen ST und dem Lieferant sowie die Inhalte des jeweiligen Vertrags.

- b. Von den Verpflichtungen in Ziffer 7.a ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,
 - aa) die dem Lieferant bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Geheimhaltungspflicht, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - bb) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; und/oder
 - cc) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der Lieferant ST vorab unterrichten und ST Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- c. Der Lieferant wird nur denjenigen Mitarbeitern und (nach Maßgabe von Ziffer 4. a. zulässigen) Subunternehmern die Vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen. Zudem wird der Lieferant diese Mitarbeiter und Subunternehmer - auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden bzw. nach dem Ende Ihrer Tätigkeit - in zulässigem Umfang zur Geheimhaltung in einem Umfang verpflichten, der im Wesentlichen den Vorgaben dieser Ziffer 7 entspricht.
- d. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 7 gelten auch nach Beendigung des (jeweiligen) Vertrags mit dem Lieferanten für eine Dauer von weiteren 5 Jahren fort.

8. Änderungsklausel und Korrekturaufwand bei fehlerhaften Unterlagen

- a. ST kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss unter den Voraussetzungen der Regelungen in Ziffer 2.b. vom Lieferanten verlangen.
- b. Der Lieferant hat ST Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinition unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe von ST. Auch Produktionsverlagerungen gelten als Änderungen der Prozessdefinition.
- c. Bei Abweichungen von vereinbarten Produkteigenschaften ist grundsätzlich vor Auslieferung eine schriftliche Lieferfreigabe von ST einzuholen. Sind bereits Produkte ausgeliefert, die von der Abweichung betroffen sein könnten, informiert der Lieferant ST sofort. Das weitere Vorgehen (wie z.B. Erteilung und Lenkung von Sonderfreigaben, Kennzeichnung betroffener Produkte) wird dann gemeinsam von ST und dem Lieferant festgelegt.

9. Lieferung

- a. Es gilt die Klausel DDP (Incoterms 2020), Lieferort gemäß unserer Bestellung bzw. unserer Auftragsbestätigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b. Der Lieferort ist der Erfüllungsort. Sofern der Lieferort im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist Lieferort der Sitz von ST in Schüttorf, Deutschland (Niedersachsenstraße 2, 48465 Schüttorf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie das Eigentum an der Ware gehen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, mit Übergabe am Erfüllungsort auf ST über.
- c. Lieferungen, die speziell für ST hergestellt, erbracht oder erzeugt werden, bedürfen der Abnahme durch ST. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf ST über.
- d. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
- e. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an dem vereinbarten Lieferort.
- f. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er ST dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- g. Der Lieferant ist ST zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren vom Lieferant zu vertretenden Verzugsschäden verpflichtet.

- h. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferant zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist ST nach ergebnislosem Ablauf einer von ST gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl von ST Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. für ST kostenneutral von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- i. Auf die Überlassung notwendiger, von ST zu überlassender Unterlagen und Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er bei ST die entsprechenden Unterlagen schriftlich angefragt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- j. Bei einer Anlieferung vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt, behält ST sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei ST auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. ST behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Lieferung erst zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, an dem die entsprechende Zahlung bei fristgerechter Lieferung fällig gewesen wäre.
- k. Teillieferungen akzeptiert ST nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist auch die verbleibende Restmenge in der Liefersdokumentation anzugeben.

10. Zahlungen, Rechnungen

- a. Die Zahlung an den Lieferant erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen netto nach Gefahrübergang an ST oder Erhalt der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Wenn ST innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung zahlt, gewährt der Lieferant ST 3% Skonto auf den Nettobetrag der entsprechenden Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von ST geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- b. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängert sich die in Ziffer 10.a genannte Zahlungsfrist von 60 Tagen um den Zeitraum der Verzögerung.
- c. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Werkszeugnisse o.ä. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an ST zu übersenden.
- d. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

11. Vertragsstrafe (Pönale)

- a. Sofern kein Datum genannt ist, gilt Freitag 12:00 Uhr der genannten Kalenderwoche als letztmöglicher Liefertermin.
- b. ST ist berechtigt - nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferant - im Falle des Verzuges 0,5 % vom Auftragswert pro Kalenderwoche während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe (Pönale) vom Lieferant zu verlangen.
- c. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10% des jeweiligen Gesamtauftragswerts. Auch wenn ST verspätete Lieferungen des Lieferanten annimmt, kann ST die Pönale verlangen.
- d. Die Vertragsstrafe entbindet den Lieferant weder von seiner Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung, noch schließt sie Schadenersatzansprüche von ST aus bzw. reduziert diese.
- e. Die Pönale wird von ST im Wege der Belastungsanzeige direkt in Rechnung gestellt.

12. Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig und werden von uns ausdrücklich abgelehnt.

13. Technische Eigenschaften

- a. Mit Datenblatt, Spezifikation, Technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet Stoffverbote und -beschränkungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten

14. Technische Dokumentation

Der Lieferant hat ST bei der Lieferung auch die jeweilige Dokumentation zum Liefergegenstand kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt:

- Maßzeichnungen und vollständige technische Daten (2-fach)
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Ersatzteillisten und -zeichnungen
- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen.

Die entsprechenden Unterlagen sind ST elektronisch zur Verfügung zu stellen.

15. Ansprüche bei Mängeln, Produkthaftung

- a. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate; sie beginnt mit Gefahrübergang.
- c. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- e. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- f. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferant aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- g. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- h. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ST bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- i. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von ST einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von ST gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant ST dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- j. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

16. Ersatzteile

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- b. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 16.a. – mindestens 9 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist ST Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und es sind ST die entsprechenden Fertigungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

17. Recht auf Zugang

Der Lieferant gewährt ST nach erfolgter Terminabstimmung Zugang zu allen in die Bestellung einbezogenen Einrichtungen und allen zugehörigen Aufzeichnungen. ST darf die Prüfung in den Räumen des Lieferanten zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. ST wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

18. Schutzrechte

- a. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- b. Der Lieferant stellt ST und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von Lieferant zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die ST in diesem Zusammenhang entstehen.
- c. ST ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

19. Exportregelungen

- a. Der Lieferant stellt sicher, dass die anwendbaren Exportgesetze durch die vereinbarte Lieferung nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt ST von entsprechenden gegenüber ST geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei.
- b. Der Lieferant teilt ST mit, ob und in welchem Umfang die vom Lieferanten zu liefernden Waren einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

20. Sonstiges

- a. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags (einschließlich dieser Klausel) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- b. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ST anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (nur) insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, und (ii) der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- d. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Osnabrück, Deutschland.
- e. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine Regelung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag Lücken enthält.
